## 1. Protokollnotiz

## **Besitz- und Rechtsstandregelung**

für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe im Automobilumschlag der Autoterminals in den deutschen Seehäfen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 01. April 2010 begründet wurde

zwischen dem

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e. V. Am Sandtorkai 2, 20457 Hamburg

und der

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
-BundesvorstandPaula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin

- Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass Hafenarbeiter, die ausschließlich mit Fahrertätigkeit im Automobilumschlag beschäftigt sind und deren Arbeitsverhältnis vor dem 01. April 2010 begründet wurde nicht unter die ab 01. April 2010 geltenden Tarifverträge zum Autoumschlag fallen. Dies gilt nicht, wenn ein befristetes in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird oder wurde.
- 2. Für die gemäß Ziffer 1. beschäftigten Hafenarbeiter gelten alle derzeitigen und zukünftigen für die Hafenarbeiter der deutschen Seehafenbetriebe einschlägigen Tarifverträge. Eine Änderungskündigung mit dem Ziel der Eingliederung in die ab 01. April 2010 geltenden Tarifverträge für den Autoumschlag ist nicht zulässig. Beendigungskündigungen mit dem Ziel einer Wiedereinstellung in den Geltungsbereich der ab 01.April 2010 für den Autoumschlage geltenden Tarifverträge sind ausgeschlossen.
- 3. Freiwillig und im gegenseitigen Einvernehmen ist ein Wechsel in die ab 01. April geltenden Tarifverträge möglich. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Vereinbarung vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages geschlossen wurde. Entsprechende Erklärungen sind dem Betriebsrat zur Kenntnis zu geben, sofern nicht sowieso ein Beteiligungsrecht des Betriebsrates besteht

Hamburg, 29. März 2016

Zentralverband der deutschen Seehafenbetriebe e.V.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di)
- Bundesvorstand -